



Herrn  
Oberbürgermeister Sven Gerich

Der Magistrat

über  
Magistrat

Stadtkämmerer,  
Dezernent für Gesundheit  
und Kliniken

und

Stadtrat Axel Imholz

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Beschäftigung

19. Januar 2015

**Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung  
Nr. 0418 vom 10. Dezember 2014:  
Vermögensmanagement nach ethischen und ökologischen Kriterien  
- Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 03.12.2014 -  
Vorlagen-Nr. 14-F-33-0129**

Immer häufiger/stärker orientieren sich Investoren bei der Geldanlage nicht mehr nur primär an Renditegesichtspunkten, sondern die Zweckbestimmung des Kapitaleinsatzes rückt verstärkt in den Vordergrund, wie z. B. ethisch wertvolle, umweltfreundliche bzw. -schonende Investitionsprojekte oder der Ausschluss bestimmter Wirtschaftszweige wie z. B. die Rüstungsindustrie.

Die Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen ICAN richtet ihren Blick auf Finanzdienstleister und Banken, die Atomsprengköpfe sowie Atomwaffen-Trägersysteme (Raketen, Bomber, U-Boote, etc.) herstellen, bzw. an diesen Unternehmen beteiligt sind. Die „Fossil-free“-Kampagne legt den Schwerpunkt auf Firmen, die Kohle, Erdöl oder Erdgas fördern oder zur Verstromung nutzen und fordert u.a. Städte auf, ihre Geldanlagen innerhalb von fünf Jahren aus Aktien der rund 200 als problematisch erachteten Firmen abzustoßen. Auch andere Kriterien wie die faire Arbeitsbedingungen, soziale Standards, als auch Umweltkriterien sind möglich.

Im Februar 2008 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München einstimmig beschlossen Wertpapieranlagen der Stadt - die zum Beispiel als Risikovorsorge für die nicht unerheblichen Lasten der künftigen Pensionsverpflichtungen aufgebaut werden - künftig an "ethischen, ökologischen und nachhaltigen" Kriterien auszurichten.

Der Antrag wird in der folgenden Fassung angenommen:

- **Der Magistrat wird gebeten zu berichten:**  
Inwieweit es möglich ist, städtische Finanzanlagen der LHW verstärkt nach ethischen, ökologischen und damit nachhaltigen Kriterien auszurichten. Wobei zu prüfen wäre:
  - (1) Welche gesetzlichen Vorgaben für die städtischen Finanzanlagen existieren.
  - (2) Auf welche Erfahrungen Dritter mit nachhaltigem Investment zurückgegriffen werden kann und wie der Magistrat diese Erfahrungen bewertet.

- (3) Welche Ansätze für nachhaltiges Investment existieren, angewendet werden, als auch welche Ergebnisse sie zeitigen und welche Risiken diese aufweisen.
- **Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen und berichten**, ob und ggf. wie zukünftig sowohl bei der Aufnahme von Krediten als auch bei Geldanlagen der Stadt Wiesbaden ökologische, soziale und andere ethische Kriterien bei der Auswahl der Bankinstitute und anderer Kredit- und Anlageinstitute eine größere Rolle spielen können.
- 

Die Fragen beantworte ich wie folgt:

Zum ersten Punkt:

Zu (1):

- **§92 HGO:** Sparsamkeit und *Wirtschaftlichkeit*
- **§22 GemHVO:** Die Flüssigen Mittel müssen für ihren Zweck *rechtzeitig verfügbar* sein. Solange sie nicht für Ausgaben benötigt werden, sind sie *sicher und Ertrag bringend* anzulegen.
- **Anlagerichtlinie des HmdIS** (Staatsanzeiger vom 18.02.2009), wesentliche Grundsätze:
  - Kommunen bewirtschaften die Mittel in eigener Verantwortung
  - Anlage in Aktien/Aktienfonds entspricht wegen des Risikos nicht dem Erfordernis der Sicherheit
  - es sind nur auf EUR lautende Anlagen zulässig, bei Vertragspartnern ...
    - o bei denen keine Zahlungsunfähigkeit in Betracht kommt oder ...
    - o bei denen eine ausreichende Einlagensicherung besteht
  - Derivative Finanzierungsinstrumente sind nur als Zinssicherungsgeschäfte für bestehende Kredite ...
  - oder für beabsichtigte Kreditaufnahmen im Rahmen einer beschlossenen Investitionsplanung zulässig
  - Anlagegeschäfte und Zinssicherungsgeschäfte bedürfen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung
- **Einlagensicherung:**  
**Gesetzliche Regelung (seit 1.1.2011):** Haftung bis zu 100 TEUR pro Kunde  
**Darüber hinaus gibt es weitere Regelungen innerhalb von Bankengruppen:**
  - a) **Bundesverband Deutscher Banken (bdb):**
    - Verband der Privatbanken (Großbanken, Privatbankiers, Regionalbanken, Auslandsbanken)
    - haftet für die Einlagen aller Nichtbanken (Verbraucher, Unternehmen sowie öffentliche Institutionen) auf Sichtguthaben sowie Spar- und Termineinlagen in einer Höhe von dreißig Prozent des im letzten veröffentlichten Jahresabschlusses ausgewiesenen Eigenkapitals und das pro Kunde
    - ab 1.1.2015 Reduzierung auf 20% des Eigenkapitals
    - wir überschreiten die Sicherungsgrenze in Summe aller Anlagen pro Bank auf keinen Fall

- bei Sicherungsgrenze einer Bank über 30 Mio. EUR hinaus haben wir ein eigenes Limit bei 30 Mio. EUR gesetzt
- Ausnahmen siehe unten, Maßnahme gilt der Risikostreuung
- b) Bundesverband Öffentlicher Banken (VÖB, im Wesentlichen verschiedene Förderbanken):**
  - Der VÖB-Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes öffentlicher Banken haftet für die Einlagen von Nichtbanken auf Sicht-, Spar- und Terminguthaben bei seinen Mitgliedsbanken in betragsmäßig unbegrenzter Höhe
- c) Sicherungseinrichtung der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (genossenschaftlicher Sektor):**
  - sichert genauso wie der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe die Kundeneinlagen der in ihm zusammengeschlossenen Kreditinstitute in betragsmäßig unbegrenzter Höhe zu 100 Prozent ab
- d) Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe:**
  - haftet in unbegrenzter Höhe für die Einlagen auf Sicht-, Spar- und Terminguthaben, welche Nichtbanken bei den ihm angeschlossenen Sparkassen, Landesbanken oder Bausparkassen unterhalten

Zu (2):

Auf Nachfrage bei der Stadt München hat sich gezeigt, dass sich der oben im Antrag zitierte Beschluss des Stadtrats aus dem Jahre 2008 auf die Anlage der Mittel der Pensionsrückstellung (einmalig und langfristig, Auflegung eines Spezialfonds, darin Auswahl der Aktien und Wertpapiere nach entsprechenden ethischen und ökologischen Vorgaben) bezogen hat. Im laufenden Tagesgeschäft - vor allem im täglichen Geldhandel - spielt das hingegen keine wesentliche Rolle. Zu den Gründen siehe im Folgenden.

Zu (3):

Aktuell finden solche Grundsätze keine Anwendung, da dies bisher keine internen „politischen“ Vorgaben waren. **Zu den hinterfragten Schwierigkeiten und Risiken siehe auch die folgenden Aussagen** zum zweiten Punkt.

Zum zweiten Punkt sowie zum Thema „Risiken“ aus (3):

- wir orientieren uns bisher ausschließlich an Recht und Gesetz (siehe „Gesetzliche Vorgaben“) und legen die Mittel **liquide, sicher und wirtschaftlich** an
- erstes Kriterium am Geldmarkt ist die Verfügbarkeit der Mittel entsprechend der Planung, gleichzeitig ist die **Sicherheit** (Einlagensicherung) unerlässlich. Erst danach kommt die Wirtschaftlichkeit (bester Anbieter) in Betracht. Die Sicherheit der Anlagen bestimmt unser Handeln
- ein anderes Vorgehen würde einen „Paradigmenwechsel“ bedeuten, die Kriterien Sicherheit (**Einlagensicherung, Risikostreuung**) und Wirtschaftlichkeit wären ggf. nicht mehr voll erfüllbar - gerade in der aktuellen Situation an den Finanzmärkten
- letzte vereinbarte interne Regelung (Kämmerer mit 20) von Ende 2013, seither keine Anpassung erforderlich, regelmäßige aktuelle Abstimmung darüber hinaus
- deutsche Banken sind derzeit intern generell erlaubt bis auf wenige Ausnahmen, zudem wenige europäische Häuser. **Alle anderen Banken sind derzeit ausgeschlossen**. Außerdem sind zur Erweiterung der Absicherung der Einlagensicherung im Sinne der **Risikostreuung freiwillige Höchstgrenzen** unterhalb der jeweiligen Einlagensicherung einer Bank eingezogen
- schon heute im sich verändernden „Kommunalen Finanzierungsmarkt“ ist es äußerst schwierig, das Geld entsprechend zu „verteilen“
- durch eine Regulierung im Sinne des Beschlusses würden wir faktisch Flexibilität nehmen, die zu Lasten der Wirtschaftlichkeit gehen würde - zumal aufgrund der „Krise“ und zugunsten der Sicherheit ohnehin bereits viele Banken ausgeschlossen sind. Ein derartiges Vorgehen könnte durchaus auch dazu führen, dass wir Teile unseres Vermögens gar nicht mehr anlegen können - wenn alle „akzeptierten“ Banken hinsichtlich der Einlagensicherung ausgereizt wären (diese Gefahr droht schon

aktuell unter unseren heutigen Prämissen vereinzelt und würde deutlich verstärkt).

**Dies würde auch zu Risiken im Hinblick auf die Sicherheit führen**

- ein solcher Ansatz erscheint im täglichen Geschäft kaum praktikabel - wie sollte man in der Praxis solche Informationen erhalten und vor allem nachhalten? Im Grunde müssten solche Richtlinien und Kriterien ständig und täglich aktualisiert und neu geprüft werden. Selbst dann wäre eine Einhaltung nicht gewährleistet, da eine Bank schon morgen wieder Ihre Ausrichtung ändern könnte - ohne uns dies mitzuteilen. Zudem müsste die jeweilige Bank uns Ihre Geschäftsausrichtung keineswegs offenlegen
- dies würde einen unüberschaubaren Aufwand mit sich bringen - ohne dass wir auch nur annähernd alle Banken lückenlos „transparent“ machen könnten
- nach bisherigen Erfahrungen gibt es aktuell in der kommunalen Welt nur wenige solcher Ansätze, die jedenfalls auch tatsächlich gelebt werden - und dies dürfte genannte Gründe haben.
- in der Vergangenheit hat die Kämmerei in Abstimmung mit dem Kämmerer auf eigene Initiative hin bestenfalls im Einzelfall agiert und aus „ethischen“ Gründen einen Ausschluss angeregt
- die Kämmerei fragt am Markt aktiv viele Banken an, allerdings natürlich nie „alle“ Banken - das ist schon „an sich“ ein natürlicher Ausschlussbestand
- wir sind nicht verpflichtet, solche Regeln aufzustellen (autarke „politische“ Ausrichtung/Entscheidung)
- soweit ersichtlich, gibt es aber auch keine rechtlichen Gründe, die eine solche Regelung ausschließen würden (Abstimmung mit dem Rechtsamt ist dazu erfolgt)

**Fazit:** eine solche Regelung wäre **bestenfalls im Fall von einmaligen langfristigen Anlagen** mit höheren Volumina (z.B. **Pensionsrückstellung**, siehe München, etwa bei Auflegung eines Spezialfonds) **praktikabel**. Auch bei **Aktienanlagen** oder **Unternehmensanleihen** (die derzeit für uns nicht in Frage kommen) wäre eine solche Regelung umsetzbar - etwa der Ausschluss einzelner konkreter Unternehmen über die Anleihen und/oder Aktien.

**Für das Geschäft im täglichen Geldhandel wäre ein solcher Ansatz aus den dargestellten Gründen hingegen realistisch betrachtet nicht vernünftig realisierbar. Auch aus anderen Städten ist der Kämmerei eine solche Vorgehensweise am Geldmarkt jedenfalls nicht bekannt.**

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*

Axel Imholz